



VRV 2015 – eine große Herausforderung

Die VRV 2015 ist von den oberösterreichischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden nach dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz erstmalig für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)“ wurde mit dem BGBl. II Nr. 313/2015 am 19. 10. 2015 (Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 vom 23. Jänner 2018) verlautbart. Ziel dieser neuen Verordnung ist unter anderem, eine getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage zu erhalten.

Die VRV 2015 ist von den oberösterreichischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz erstmalig für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden. Ab dem 1. Jänner 2020 haben die oberösterreichischen Städte und Gemeinden ihr Gemeindehaushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen. Für dieses Haushaltsjahr ist auch erstmalig ein Rechnungsabschluss auf Basis der Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen.

Was sind grundsätzliche Ziele der VRV 2015?

- Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
- Einhaltung innerstaatlicher und unionsrechtlicher Vorgaben
- Möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage von Bund, Ländern und Gemeinden
- Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht aller Gebietskörperschaften auf Basis der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit
- Periodengerechte Verbuchung von Geschäftsfällen

Kernstück der VRV 2015 ist die Einführung eines **integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems**, bestehend aus

- dem **Ergebnishaushalt** (Aufwände/ Erträge nach dem Sollprinzip)

- dem **Finanzierungshaushalt** (Auszahlungen/Einzahlungen nach dem Kassenprinzip)
- dem **Vermögenshaushalt** (Vermögen/Schulden nach Wertprinzip).

Ergebnisvoranschlag Ergebnisrechnung („GuV“)

- Wirtschaftliche Lage
- Ressourcenverbrauch: Substanzerhöhung oder Substanzminderung
- Differenz zwischen Aufwand und Ertrag: Nettoergebnis

Finanzierungsvorschlag Finanzierungsrechnung („Geldflussrechnung“)

- Mittelfluss des Finanzjahres: Ein- und Auszahlungen (egal ob o. H. oder Projektfinanzierung)
- Differenz: Nettofinanzierungsaufwand

Vermögensrechnung („Bilanz“)

- Vermögen vs. Schulden
- Positives/negatives Nettovermögen
- Substanzminderung in Ergebnisrechnung führt zu Verschlechterung des Nettovermögens

Im **Ergebnishaushalt** werden die **Erträge** und **Aufwände** periodengerecht abgegrenzt ausgewiesen und es kann im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung somit das Ressourcenaufkommen bzw. der Ressourcenverbrauch dargestellt werden. Der Ergebnishaushalt besteht aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die **Einzahlungen** (Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) und die

Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) erfasst und es ist dieser mit einer (direkten) „Cashflow-Rechnung“ vergleichbar. Der Finanzierungshaushalt besteht aus einem Finanzierungsvoranschlag und einer Finanzierungsrechnung.

Im **Vermögenshaushalt**, mit einer Bilanz vergleichbar, werden neben dem **kurz- und langfristigen Vermögen (Aktiva)** auch die **kurz- und langfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse sowie das Nettovermögen (Passiva)** dargestellt. Der Vermögenshaushalt besteht zumindest aus der Vermögensrechnung.

Die Darstellung auf der rechten Seite zeigt das Zusammenwirken zwischen dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt.

Die Veränderung der „liquiden Mittel“ des Vermögenshaushaltes entspricht im Finanzierungshaushalt dem Saldo der Geldflussrechnung.

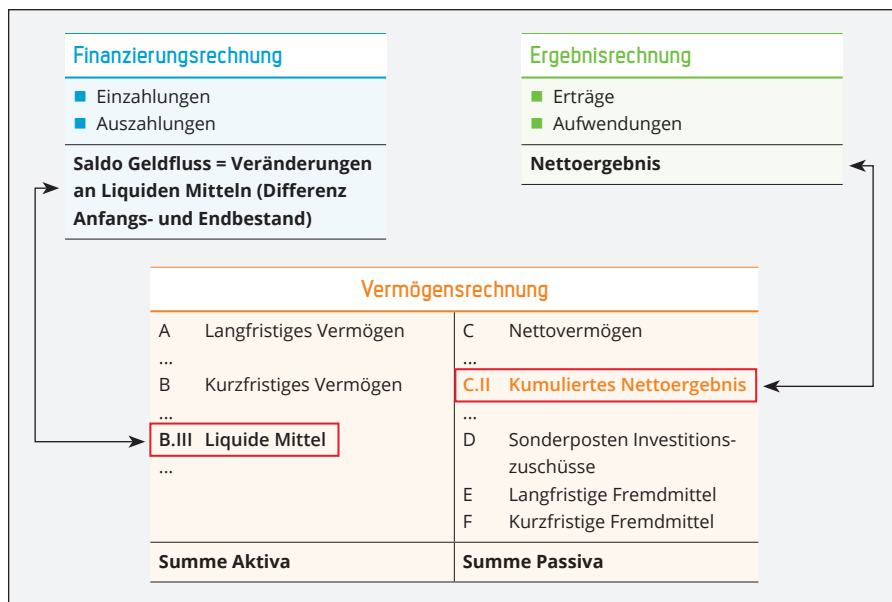
Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung fließt in das „Kumulierte Nettoergebnis“ der Vermögensrechnung ein und verändert somit das Nettovermögen.

Was sind nun die vordringlichsten Aufgaben der Gemeinden, um einen erfolgreichen Umstieg auf die VRV 2015 sicherzustellen?

Oberste Priorität haben nun einmal die Vermögensbewertung und die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz ist laut VRV 2015 zum Stichtag 1. Jänner 2020 zu erstellen und es wird diese der IKD voraussichtlich bis spätestens **31. 12. 2020** vorzulegen sein.

Wesentliche Informationen (Abschreibungen, Rückstellungen u. a.) aus der Eröffnungsbilanz sind jedoch bereits für die Erstellung des **Voran-**



Auswirkungen auf das Resultat im Ergebnishaushalt der Folgejahre. Eine vollständige und sorgfältige Vermögens erfassung und -bewertung bilden somit die Grundlage für aussagekräftige Haushaltsergebnisse in den Folgejahren.

Unterstützung durch die Direktion Inneres und Kommunales (IKD)

1. Leitfaden zur

Vermögensbewertung

Über Auftrag von Herrn Landesrat Max Hiegelsberger wurde in einer Projektgruppe mit Mitarbeitern der IKD, dem Direktor des OÖ Gemeindebunds, Vertretern von vier Gemeinden und der Mitarbeit diverser (externer) Fachexperten ein Leitfaden zur Vermögensbewertung für die oö. Gemeinden entwickelt und den oö. Gemeinden im März 2017 zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden wird derzeit auf Basis neuer Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung der VRV 2015 (Erfahrungen aus den Workshops, Ergebnisse div. Arbeitssitzungen auf Bundes- und Landesebene u. dgl.) weiterentwickelt. Ein adaptierter Leitfaden wird demnächst im oö. GemNet zur Verfügung gestellt werden.

2. Workshopreihe zur

Vermögensbewertung

Aufbauend auf die Inhalte des Leitfadens wurde vonseiten der IKD eine vierteilige Workshopreihe konzipiert und zu einem überwiegenden Teil auch bereits durchgeführt. Das Konzept sieht vor, dass zuerst seitens der IKD die rechtlichen/fachlichen Inhalte zu den jeweiligen Themenbereichen erläutert werden und im Anschluss vom Softwareanbieter gleich die praktische Umsetzung vorgeführt wird. Jede Workshopreihe umfasst 36 Termine à vier Stunden aufgeteilt auf alle Bezirke Oberösterreichs. An dieser Stelle ▶

schlags 2020 – Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag – erforderlich.

Da die erstmalige Erstellung des Voranschlags 2020 nach VRV 2015 vermutlich längere Zeit als bisher in Anspruch nehmen wird, empfehlen wir die notwendigen Vermögensbewer-

tungen bis längstens Ende Oktober 2019 abzuschließen.

Gemäß VRV 2015 gliedert sich die Eröffnungsbilanz wie folgt: (siehe Bilanz)

Die Qualität der Daten in der Eröffnungsbilanz hat wesentliche

BILANZ			
AKTIVA		PASSIVA	
Langfristiges Vermögen		Nettovermögen (Ausgleichsposten)	
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz
A.II	Sachanlagen	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis
A.III	Aktive Finanzinstrumente	C.III	Haushaltsrücklagen
A.IV	Beteiligungen	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)
A.V	Langfristige Forderungen	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen
Kurzfristiges Vermögen		Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	
B.I	Kurzfristige Forderungen	D.I	Investitionszuschüsse
B.II	Vorräte	Langfristige Fremdmittel	
B.III	Liquide Mittel	E.I	Langfristige Finanzschulden
B.IV	Aktive Rechnungsabgrenzung	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten
		E.III	Langfristige Rückstellungen
		Kurzfristige Fremdmittel	
		F.I	Kurzfristige Finanzschulden
		F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten
		F.III	Kurzfristige Rückstellungen
		F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung

bedanken wir uns seitens der IKD für die sehr gute und professionelle Zusammenarbeit in Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Workshops.

Bis dato wurden, beginnend mit dem Jahresende 2017, drei Workshopreihen mit insgesamt 108 Terminen in den oö. Bezirken abgehalten und dabei folgende Themenbereiche abgehandelt:

- Bewertung von Grundstücken
- Bewertung von Gebäuden
- Vorarbeiten (Zustandsbewertung etc.) zur Bewertung der Straßen (Gemeindestraßen und Güterwege etc.) und Brücken, Workshopreihe II:
- Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Bewertung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
- Bewertung von Kulturgütern
- Bewertung von immateriellen Vermögenswerten
- Leasing
- Bewertung von Straßen und Brücken
- Bewertung von Wasser- und Kanalisationsbauten
- Ermittlung bzw. Erfassung von Investitionszuschüssen

Viele positive Rückmeldungen von mit der Umsetzung der VRV 2015 befassten Bediensteten der oö. Gemeinden und auch das Feedback anderer mit der VRV 2015 beschäftigten Institutionen zeigen, dass wir seitens des Referats Haushaltswesen der IKD mit unserem Konzept den richtigen Weg beschreiten und die oö. Gemeinden damit bestmöglich unterstützen können. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern zeigt dies hoffentlich den hohen Service-Level der IKD.

Der 4. Workshop wird derzeit inhaltlich vorbereitet. Jedoch steht

momentan aufgrund mangelnder Personalressourcen in der IKD noch nicht fest, in welcher Form der Workshop angeboten werden kann.

3. Oö. GemNet

Sämtliche Unterlagen der IKD zur VRV 2015, wie der Leitfaden zur Vermögensbewertung, Präsentationen zu den Workshops sowie Excel-Formulare etc., stehen im oö. GemNet zum Download zur Verfügung.

Weiterführende Informationen

- **Mustervoranschlag und -rechnungsabschluss:** Mustervoranschläge bzw. -rechnungsabschlüsse sowie einen umfassenden Projektbericht finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link: www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html.
- **KDZ-Kontierungsleitfaden:** Jeder österreichischen Gemeinde wurde dank dem österreichischen Städtebund und österreichischen Gemeindebund ein Gratisexemplar des ab 1. Jänner 2020 gültigen KDZ-Kontierungsleitfadens zugesandt.
- **ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband):** Der Arbeitsbehelf Nr. 61 wurde ebenfalls bereits publiziert und bietet eine weitere gute Informationsquelle in Bezug auf die Vermögensbewertung, insbesondere für die Bewertung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Landesgesetzliche Bestimmungen

Die Umsetzung der VRV 2015 bedarf selbstverständlich einer entsprechenden Anpassung der Oö. Gemeindeordnung bzw. einer Neufassung der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

An beiden Themen wird seitens der IKD unter Einbeziehung der bestehenden Projektarbeitsgruppe mit Vertretern des Oö. Gemeindebunds und vier Gemeinden intensiv gearbeitet.

Ziel ist eine Beschlussfassung der Oö. Gemeindeordnung durch den Oö. Landtag im ersten Quartal 2019. Die Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – vielleicht gelingt auch eine neue Namensfindung – wird durch die Oö. Landesregierung beschlossen werden und soll ebenfalls zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Ausblick

In weniger als einem Jahr muss der Umstieg auf die VRV 2015 gelingen. Eine gemeinsame Kraftanstrengung ist erforderlich, um zumindest das Thema der Vermögensbewertung und somit die zeitgerechte Erstellung einer Eröffnungsbilanz sicherzustellen.

Die in den Buchhaltungen oder Finanzabteilungen beschäftigten Gemeindebediensteten alleine können die Umsetzung der VRV 2015 nicht bewerkstelligen. Es braucht insbesondere auch in Bezug auf die Vermögensbewertung ein projektorientiertes Zusammenwirken der Kommunalpolitik, der Verwaltung und auch des Bau- und Wirtschaftshofs, damit in weiterer Folge die Umstellung auf die VRV 2015 und deren laufende Umsetzung bestmöglich gelingen können.

Seitens der IKD werden wir im Rahmen der bestehenden Ressourcen die oö. Gemeinden weiterhin bestmöglich unterstützen.

Unterstützen auch Sie als Bürgermeister, als zuständige Mandatäre und als Amtsleiter die mit der Vermögensbewertung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden.

Unterlagen zur VRV 2015 finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link:

www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html

Direktion Inneres und Kommunales
Referat Haushaltswesen
OAR Peter Pramberger
Christoph Hinterplattner, M.A. ■

Bauamtskooperation Gunskirchen

Sieben Gemeinden bieten in der Bauamtskooperation Gunskirchen in Zukunft gemeinsam beste Dienstleistungsqualität für insgesamt 14.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ein Vorzeigeprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit im Bezirk Wels-Land wird nun um weitere Gemeinden erweitert. „Die Aufgaben der Bauamtsverwaltung in den Gemeinden sind umfangreich und fordernd. Sie reichen von der Raumordnung über Bauverfahren bis hin zu den damit verbundenen Gemeindeaufgaben. In einer gemeindeübergreifenden Kooperation können diese Aufgaben professioneller und rascher abgewickelt werden. Das Land Oberösterreich wird daher weiterhin Gemeinde-Kooperationen durch die Förderung der Projektkosten aktiv begleiten“, freut sich Gemeinde-

Landesrat Max Hiegelsberger über das Vorzeigeprojekt.

Der seit 2014 bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gunskirchen und Bachmanning im Bereich Baurecht hat sich bereits im Jänner 2018 die Gemeinde Pichl bei Wels angeschlossen. Von der Flächenwidmung und den Bebauungsplänen bis zur Bauberatung, der Abwicklung der Bauverfahren und der Bescheid-erstellung werden zukünftig alle Aufgaben in diesem Bereich gemeindeübergreifend erledigt. Die Vorteile dieser Kooperation werden bald vier weitere Gemeinden genießen können. Offenhausen, Pennewang, Neukirchen bei Lambach und Aichkirchen haben sich in entsprechenden Grundsatbschlüssen des Gemeinderates dazu entschieden, der Kooperation beizutreten.

Aufgrund der steigenden Komplexität der Bauamtsaufgaben sind Kooperationen zwischen Gemeinden in diesem Bereich äußerst sinnvoll und werden seitens des Landes Oberösterreich finanziell gefördert.

Bis alle sieben Gemeinden in einer eigenen Dienststelle zusammenarbeiten, sind noch einige Schritte abzuarbeiten. Zuerst erfolgt die Erhebung des Ist-Standes in den Gemeinden bezüglich der IT-Prozesse und der verwendeten EDV-Programme. Sodann wird die Struktur für einen einheitlichen elektronischen Bauakt erstellt und die notwendigen Bearbeitungsprozesse werden modelliert. Schrittweise werden dann die Agenden von den Gemeinden in die neue Dienststelle verlagert. Aktuell wird die Gemeinde Pichl bei Wels in die Kooperation integriert, in den restlichen Gemeinden laufen die Vorbereitungen.

Für die erfolgreiche Kooperation ist in der Zeit der Umstellung eine Prozessberatung notwendig, die entsprechenden Büroräumlichkeiten samt Archiv müssen gebaut und ausgestaltet und die IT-Infrastruktur hergestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden beim vorliegenden Projekt zu 80 Prozent vom Land Oberösterreich getragen. „Langfristig werden die beteiligten Gemeinden auch finanziell von dieser Kooperation profitieren, zu Beginn muss aber erst einmal investiert werden. Damit die Kosten in der Anfangsphase kein Hindernis für ▶



FOTO: MONIKA NEUDORFER

v. l.: Franz Mallinger, Johann Stürzlinger, Karl Kaser, NR Klaus Lindinger, Gabriele Aicher, Erwin Stürzlinger, LR Max Hiegelsberger, Franz Waldenberger, Josef Sturmair, Johann Doppelbauer, Franz Pühretmayer